



# Vereinsförderrichtlinie

**der Stadt Bad Säckingen**  
in der Fassung vom 26. Januar 2026

## Präambel

Soweit die Stadt Bad Säckingen über die notwendigen Räumlichkeiten und Plätze verfügt, werden diese den ortsansässigen kulturellen und sozialen Vereinigungen und den Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus fördert die Stadt ortsansässige und überörtliche kulturelle Vereine, Sportvereine und Institutionen durch Gewährung von Zuschüssen nach den folgenden Richtlinien:

## **1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

- (1) Auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Die Zuschusszahlung erfolgt auf Antrag der Vereine zum 01. April aufgrund der Bestandserhebung des jeweiligen Verbandes (z. B. Blasmusikverband, Deutscher Sportbund usw.) oder vergleichbarer Organisationen in der Regel nach dem Stand und zum Stichtag 01. Januar. Entsprechende Verzeichnisse mit Namen und Geburtsdatum sind als Nachweis bei Antragsstellung beizulegen.
- (4) Laufende Zuschüsse, die nicht bis spätestens zum Jahresende des entsprechenden Jahres beantragt werden, sind verfallen (Ausschlussfrist).
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die der Zuschussgewährung zugrundeliegenden Angaben der Vereine zu überprüfen.

## **2. Bezuschussung von Gesangs- und Musikvereinen**

- (1) Folgende Musikvereine erhalten von der Stadt Bad Säckingen Dirigentenzuschüsse:

Musikverein Obersäckingen, Musikverein Harpolingen, Musikverein Wallbach, Orchesterverein Bad Säckingen

Bezuschusst werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Ausgaben für Dirigenten bis zu einer Höhe von jeweils maximal **2.000 €** pro Jahr.

Die Stadtmusik Bad Säckingen ist insofern von der Zuschussung ausgenommen, dass die Dirigentenkosten direkt von der Stadt Bad Säckingen getragen werden.

- (2) Des Weiteren erhalten die Musikvereine für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren, der sich in der musikalischen Ausbildung befindet, auf Antrag eine Jahrespauschale in Höhe von **100 €**.
- (3) Darüber hinaus werden keine weiteren mitgliederabhängigen oder sachbezogenen Förderungen gewährt.

### **3. Sonstige kulturelle und soziale Vereine, Verbände und Institutionen**

- (1) Zur teilweisen Bestreitung ihrer sächlichen Ausgaben im Rahmen der Brauchtumpflege gewährt die Stadt der Narrenzunft Bad Säckingen einen jährlichen Zuschuss von **77,77 €** sowie der Narrenvereinigung Wallbach **100 €** für die Kinderfasnacht.
- (2) Der Tierschutzverein Bad Säckingen erhält als Vereinszuschuss **2.000 €** pro Jahr.
- (3) Die Stadt Bad Säckingen übernimmt (im Wege der Verrechnung) die Miete für den Verein „Haus Fischerzunft“ in Höhe von jährlich **8.040 €**.
- (4) Der Verein „Pflegeunterstützer Bad Säckingen – Hand in Hand e. V.“ erhält eine jährliche Zuweisung in Höhe von **3.500 €**.
- (5) Der Stadtseniorenrat erhält jährlich einen Zuschuss in Höhe von **2.500 €**.

### **4. Sportvereine**

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt den Sportvereinen für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **10,00 €**.
- (2) Die Förderung von Großveranstaltungen (z. B. Trompeterlauf, Badmattenfest) mit überregionaler Bedeutung erfolgt nach Absprache und Bedarf.
- (3) Die Stadt übernimmt die Erbpacht für den Judo-Club Kawaishi in Höhe von **599,20 € p. a.**
- (4) Darüber hinaus werden keine weiteren mitgliederabhängigen oder

sachbezogenen Förderungen gewährt.

## **5. Überlassung von städtischen Sportstätten**

- (1) Die städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen und Sportplätze werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schulen möglich ist.
- (2) Für den Übungsbetrieb in den Hallen der Kernstadt erstellt der Sportausschuss einen Belegungsplan, welcher der Zustimmung der Stadt bedarf.
- (3) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten im Rahmen des Belegungsplanes, für Rundenspiele und für Vereins- oder Stadtmeisterschaften wird als Kostendeckungsbeitrag von jedem aktiven Vereinsmitglied über 18 Jahren eine Jahrespauschale von **15,00 €** erhoben.

Für die Abrechnung maßgeblich ist der entsprechende Mitgliederbestand am 01. Juli des Jahres. Die Daten werden entsprechend zu diesem Stichtag von der Stadt Bad Säckingen erhoben.

- (4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 3 sind die Sporthalle am Schulzentrum und die Badmattenhalle, da hierfür separate Hallennutzungsentgelte aufgrund einer gesonderten Entgeltordnung erhoben werden.

## **6. Laufende Änderungen**

Soweit durch Satzungsänderung oder Beschluss der zuständigen Organe höhere Zuschüsse oder Förderbeiträge festgesetzt werden, treten diese anstelle der vorstehenden Beiträge.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Säckingen, 26. Januar 2026

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister